

ERREGABEN 03. Dez. 2018

1216

**BÜRGEN
LANDKREIS**

Der Landrat

Burgenlandkreis • Postfach 1151 • 06601 Naumburg (S.)

Gesellschaft für Umwelt-
Sanierungstechnologien mbH
Gerichtsrain 1
06217 Merseburg

Umweltamt
Untere Abfall-, Boden- und
Immissionsschutzbehörde
Rückfragen an:
Kerstin Becker
Telefon: 03443 372 410
Telefax: 03443 372 240
E-Mail: becker.kerstin@blk.de
E-Mail: umweltamt@blk.de
Dienststelle/Besucheranschrift:
Am Stadtpark 6
06667 Weißenfels
Zimmer-Nr. 308

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

70.1.2/UVP/14/18

05.12.2018

Festlegung des Untersuchungsrahmens zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie DK1 in Verbindung mit einer Deponie DK0 am Standort Zeuchfeld

Gemarkung	Flur	betroffene und teilweise betroffene Flurstück
Freyburg	3	153/; 153/6; 155/3; 156/5
Freyburg	4	4/4; 3; ¼; 84/4; 404; 411; 46; 50
Schleberoda	4	114/1; 114/2; 146
Zeuchfeld	4	4/2; 7/26

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie reichten mit Schreiben vom Schreiben vom 17.05.2018 eine Tischvorlage für die Errichtung und den Betrieb einer DK1 in Zeuchfeld ein. Getrennt davon beantragten Sie die Errichtung und den Betrieb einer DK0 auf der benachbarten Fläche. Bei der Prüfung beider Anträge wurde durch die Behörde festgestellt, dass durch die Nutzung gemeinsamer Betriebseinrichtungen und die örtliche Nähe der Deponien zueinander, ein gemeinsames Verfahren mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung sinnvoll ist. In Vorbereitung des Scoping-Termins wurde die Tischvorlage nur für die DK1 versandt, da die Zusammenführung beider Anträge zeitlich danach entschieden wurde.

Zum Scoping-Termin wurde eine Tischvorlage vorgestellt, welche die Deponie DK1 als auch die Deponie DK0 beinhaltet. Da diese den Trägern öffentlicher Belange so nicht vorlag, wurde die überarbeitete Tischvorlage digital an alle Träger öffentlicher Belange erneut verteilt, mit der Bitte um Überprüfung der bereits abgegebenen Stellungnahme zum Untersuchungsrahmen. Für die Festsetzung des Untersuchungsrahmens wurden alle abgegebenen Stellungnahmen berücksichtigt.

Aus dem am 11.09.2018 im Landratsamt des Burgenlandkreises, Außenstelle Weißenfels durchgeführten Scoping-Termin und den Rückläufen nach Vorlage der überarbeiteten



Tischvorlage ergaben sich nachfolgende Forderungen und Hinweise zum Untersuchungsrahmen.

Untersuchungsrahmen nach § 15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Erstellung des UVP-Berichts hat unter Einbeziehung der inhaltlichen und methodischen Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 16 in Verbindung mit der Anlage 4 zum UVPG und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPG zu erfolgen. Mit dem UVP-Bericht ist der landschaftspflegerische Begleitplan als auch der artenschutzrechtliche Fachbeitrag nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zu erstellen und einzureichen.

Hierzu gehören eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Vorhabens als auch nach Beendigung und natürlich die Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen. Der räumliche und funktionale Zusammenhang zwischen dem Eingriff und dem Ausgleich ist darzulegen. Hierbei bitte ich die Betrachtungen auch bezogen auf den Tourismus der Region als auch auf die angrenzende Weinregion auszudehnen.

Verwendete Erfassungsdaten im Gutachten sollten nicht älter als 3 Jahre sein.

Die mit der Umsetzung des beantragten Vorhabens einhergehenden Eingriffe, unterteilt in betriebs-, anlage- und baubedingte Eingriffe, sind zu analysieren. Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind abzuleiten. Für die Abbaufäche gibt es eine bergrechtliche Genehmigung, die im Abschlussbetriebsplan eine Rekultivierungslandschaft für die Abbaufäche festgelegt hat. Diese nach Bergrecht festgeschriebene Nachnutzung der Fläche ist bei der Bewertung des Eingriffs heranzuziehen. Es ist zu klären, ob sich Änderungen in der bergrechtlichen Genehmigung aufgrund der nun geplanten Nutzung der Abbaufäche ergeben. Bei Deponien ist insbesondere der zeitliche Verlauf des Deponiebetriebes bei der Betrachtung des Eingriffs zu berücksichtigen. Diesbezügliche Angaben, ggf. mit der Auflistung sogenannter Zeitscheiben, sind vorzulegen. Die Ermittlung des Eingriffs ist nach der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt vorzunehmen.

Die erfassten Daten zu den Arten sind digital als Shape im für Sachsen-Anhalt gültigen Koordinatensystem ETRS 89 mit einzureichen. In den Antragsunterlagen ist eine präzise Beschreibung der angewandten Methoden und Untersuchungsstandorte, -terminen und -zeiten zu dokumentieren. Der Untersuchungsraum ergibt sich insbesondere aufgrund der Wirkpfade, die von dem geplanten Vorhaben ausgehen. Wirkpfade können z. B. Emissionen und Wasserströme sein. Auch mit den Vorhaben zusammenhängende Beeinträchtigungen, wie z. B. ein erhöhter KFZ-Verkehr, sind mit ihren Wirkpfaden zu betrachten. Die Wirkpfade und ihre Auswirkungen sind zu begründen. Sollten sich aus der Analyse der Wirkpfade weitere Beeinträchtigungsbereiche ergeben, sind diese in die Untersuchungsräume einzubeziehen.

Es ist zu beachten, dass die im UVP-Bericht zu treffenden Aussagen die geschlossene DKII, welche sich in unmittelbarer Nachbarschaft der geplanten Deponievorhaben befindet, beinhalten muss.

Dem Antrag sind Schnittdarstellungen, die die Einpassung des Deponiekörpers in das Restloch, insbesondere die Höhenausbildung gegenüber der Umgebung und dem verbleibenden Restlochanteil im Osten verständlich machen.

Es ist eine Darlegung der Verfahrensabläufe erforderlich, welche durch das Auflegen der DK0 auf den Randdamm der Altdeponie DKII sowie der angrenzenden Behandlungsanlage am Dammfuß notwendig werden, da sich die Beschaffenheit und der Betrieb der Altdeponie ändern. Hierbei stehen vor allem die Umweltbelange im Fokus. Die Sicherung der Böschungsbereiche ist ausführlich zu erläutern und darzustellen.

Ein Abfallartenkatalog, der einzubauenden Stoffe ist allgemeinverständlich beizulegen. Die Darstellungen der Transportwege und Erläuterungen der Transportarten bei bestimmten pulvrigen Abfallarten ist ausführlich zu schildern.

1. Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Mit dem UVP-Bericht ist eine Staub-, Geruchs- sowie eine Geräuschemissionsprognose vorzulegen. Dem dazu von der Vorhabenträgerin vorgeschlagenen Untersuchungsraum (Gelände der geplanten Anlage zuzüglich eines sich an die Außengrenze der Anlage anschließenden ca. 350 m breiten Geländestreifens) kann seitens der Unteren Immissionschutzbehörde zugestimmt werden. Sollte sich allerdings im Ergebnis der beizubringenden Prognosen zeigen, dass über den von Antragstellerseite vorgesehenen Untersuchungsraum hinaus eine Betroffenheit von Schutzgütern wegen der im Rahmen der Errichtung oder des Betriebs der Anlage entstehenden Staub-, Geruchs- oder Geräuschemissionen zu besorgen ist, so ist der Untersuchungsraum entsprechend zu erweitern. Die Festlegung des erweiterten Untersuchungsraumes bedarf einer erneuten Abstimmung.

Es sind weiter die Transportwege zu analysieren und darzustellen. Der Ist-Zustand des Straßenverkehrslärms ist zu ermitteln. Die Veränderung durch den Zuwachs von 80 LKW ist an Hand der 16.BImSchV darzulegen.

2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Es ist eine Potentialanalyse zu erstellen, welche Arten potentiell im Untersuchungsraum vorkommen können. Die Potentialanalyse muss Bestandteil der Unterlage zum UVP-Bericht sein. Dem beim Scoping-Termin vorgeschlagenen Untersuchungsraum für die Flora von 350 m um die Vorhabenfläche wird zugestimmt.

Es ist darzulegen, in wie weit sich die Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die Vegetation und die Flora und somit auf die Honigbienen und die Wildbienen, auswirken.

Für die Fauna wird ein Untersuchungsraum von 500 m um die Vorhabenfläche gefordert. Die in der Potentialanalyse ermittelten potentiell betroffenen Arten sind nach den allgemein anerkannten Prüfmethode zu kartieren und ihre Betroffenheit ist herauszuarbeiten. Wanderbeziehungen sind zu berücksichtigen.

Es ist der zeitliche Verlauf des geplanten Deponiebetriebes gesondert darzustellen. Die mögliche Entstehung von Zwischenbiotopen, die die Funktion von Fortpflanzungs-, Ruhe- und Lebensstätten geschützter Arten aufweisen, sind zu analysieren und zu bewerten.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, z. B. die zeitliche Einordnung von notwendigen Arbeiten, sind abzuleiten. Es ist zu prüfen, ob die Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausreichend sind, um die Einhaltung der sich aus § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergebenden strengen artenschutzrechtlichen Vorgaben sicherzustellen. Sollte festgestellt werden, dass trotz der Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG berührt werden, ist bereits im Rahmen des UVP-Berichts eine artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen.

In nördliche Richtung anschließend an das geplante Deponiegelände befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Unstrut-Triasland“. In südliche Richtung anschließend an das geplante Deponiegelände befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Saale“.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele der LSG sind zu analysieren und Konflikte, die ggf. über eine gesonderte LSG-Genehmigung gelöst werden müssen, sind herauszuarbeiten.

Im 5 km Umkreis befinden sich insgesamt 8 besondere Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie wie das Müchelholz, die Mücheler Kalktäler und Hirschgrund bei Branderoda, die Neue Göhle mit Trockenrasen nördlich Freyburg, der Schafberg und Nüssenberg bei Zscheiplitz, die Tote Täler nordwestlich Freyburg, der Marienberg bei Freyburg, der Schloßberg und Burgholz bei Freyburg, die Saalehänge bei Goseck und der Kuhberg bei Gröst. Für die besonderen Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie, die im 3 km Radius zur Vorhabenfläche liegen, ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für die besonderen Schutzgebiete nach FFH-Richtlinie, die im Radius von 3 bis 5 km zur Vorhabenfläche liegen, ist eine FFH-Vorprüfung durchzuführen. Sollten sich aus der Analyse der Wirkpfade weitere Beeinträchtigungsbereiche ergeben, z. B. eine Betroffenheit weiterer Schutzgebiete aufgrund der Erhöhung des Straßenverkehrs, sind diese in die Untersuchungsräume einzubeziehen.

Die gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA gesetzlich geschützten Biotope sind im Umkreis von 350 m um die Vorhabenfläche zu erfassen, auszuwerten und die mögliche Betroffenheit zu analysieren. Ergibt sich aus der Analyse der Wirkpfade ein größerer Untersuchungsraum, ist dieser entsprechend zu berücksichtigen

3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und die Landschaft

Es sind Aussagen zur Nutzungsumwandlung, zur Versiegelung und Zerschneidung der Landschaft zu treffen. Hierbei sind Aussagen zur Lebensraumfunktion vom Ausgangszustand und beim erwarteten Endzustand zu treffen.

Es ist dazulegen, welche Flächen für welchen Zeitraum in Anspruch genommen werden. Weiter ist dazulegen, welche benachbarten Flächen eventuell genutzt werden sollen und die damit verbundenen Umweltrisiken.

Es ist ein Bodenfunktionsbewertungsverfahren nach den Bewertungskriterien wie Ertragsfähigkeit, Naturnähe, Wasserhaushaltspotenzial sowie der Betrachtung der Böden als Archive der Kultur- und Naturgeschichte durchzuführen. Die natürliche Beschaffenheit der geologischen Barriere im Deponieboden ist darzulegen.

Es hat eine Beschreibung des Schutzgutes Wasser (Grundwasser und Oberflächenwasser) in dem Zustand, der nach der Umsetzung des derzeit gültigen Abschlussbetriebsplanes (ABP) zu erwarten ist, zu erfolgen. Zu betrachten sind insbesondere Auswirkungen durch anfallendes Sickerwasser und dessen Beseitigung (Abwasser nach Anhang 51 der Abwasserverordnung (AbwV)). Es ist nachweislich zu belegen, dass die Anforderungen der AbwV eingehalten werden. Es sind die Veränderungen des Grundwasserabflussverhaltens und der Grundwasserneubildung durch die geplanten technologischen Barrieren der beiden am Standort geplanten Deponien DK0 und DK1 darzustellen. Weiter sollen Aussagen getroffen werden zu den Auswirkungen bei Versagen der technologischen Barrieren.

Der räumliche Untersuchungsumfang sollte sich an dem anlagenbezogenen Wirkbereich orientieren, in welchem Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten sind. Es werden Darstellungen von Schutzmechanismen für Gewässer, Wasserschutzgebiete und Grundwasserleiter gefordert.

Für die Erarbeitung der Antragsunterlage ist ein Hydroisohypsenplan zu erstellen. Die Grundwassermessstellen im An- und Abstrom sind detailliert zu beschreiben.

Im UVP-Bericht sind die Aussagen zur Betroffenheit des Schutzgutes Klima und Luft zu präzisieren. Überdies sind dem UVP-Bericht Aussagen zur Relevanz von Geruchsemissionen beizufügen. Es wird angenommen, dass der Vorhabenträger angesichts der Eigenschaften der in der Anlage einzulagernden Abfälle und deren Verhalten im Verlauf des Einlagerungszeitraumes davon ausgeht, dass es im Rahmen des Betriebs der Anlage nicht zu nennenswerten Geruchsemissionen kommen wird. Dies ist im UVP-Bericht näher zu untersetzen.

Es ist auszuführen, ob durch das Vorhaben eine klimatische Ausgleichsfunktion geschaffen wird und wie sich die Lufthygiene während und bei Fertigstellung des Vorhabens darstellt. Es sind Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima (z.B. Treibhausgasemissionen) und ihre Anfälligkeit in Bezug auf den Klimawandel zu bewerten. Hierbei sind Risiken zu betrachten welche durch den Klimawandel in Betracht kommen könnten.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs des Deponiebetriebes zu analysieren. Für den Untersuchungsraum ist die Sichtbarkeit der geplanten Deponie ausschlaggebend. Gegebenenfalls können verbale Beschreibungen bezüglich der zukünftigen Sichtbarkeit der Deponie ausreichend sein.

Bei der geplanten Aufforstung sind Aussagen zum Schutz der Deponieabdeckung zu treffen.

4. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es sind Aussagen zu den sich im Umkreis befindlichen Kulturgütern und deren eventueller Betroffenheit durch den Deponiebetrieb zu treffen.

5. Die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Hierzu sind Aussagen zu den Lebensraumfunktionen für wildlebende Tiere und Pflanzen, Wasserhaushaltsfunktionen, Funktionen des Oberbodens sowie Klimaschutzfunktionen zu treffen. Weiter sind in diesem Zusammenhang Dinge zu beleuchten wie die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen, Erholungsfunktionen, Biotop- und Artenschutzfunktionen, Regulations- und Regenerationsfunktionen von Boden, Wasser, Luft, Klimatische Funktionen, Funktionen für die nachhaltige Nutzung von Naturgütern und die Kulturellen Funktionen.

Das Vorhabengebiet befindet sich entsprechend dem Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt in einem Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Teile des Saale-Unstrut-Triaslandes“ (LEP Ziff.4.1.1 Nr. 19). Im Nahbereich befinden sich das Vorranggebiet für Forstwirtschaft „Waldgebiet der alten Göhle“ sowie das Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Neue Göhle mit Marienberg“. Es sind verbal-argumentativ die Auswirkungen des Vorhabens auf die Ziele der Raumordnung zu betrachten.

Bei den Wechselwirkungen ist die geschlossene DKII in die Betrachtungen einzubeziehen.

Auch werden Vorschläge zur Überwachung der geplanten Deponievorhaben DK0 und DK1 durch den Anlagenbetreiber als auch durch Fremdüberwacher erwartet.

Der UVP-Bericht ist in Papier siebenfach einzureichen. Weitere 30 Exemplare sind als CD zu fertigen. Der Vorhabenträger hat den UVP-Bericht auch elektronisch vorzulegen (§16 Abs. 9 UVPG). Beachten Sie bitte, dass nach § 20 UVPG die Antragslage als auch der vollumfängliche UVP-Bericht durch die Behörde auf dem UVP-Portal einzustellen ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Becker
Becker
Sachbearbeiterin